

RS Vwgh 1995/6/9 95/02/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs2;

VStG §45 Abs1;

VStG §51 Abs1;

VStG §51c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/01/0402 2 (hier: Zuständigkeit des Einzelmitgliedes ungeachtet des Umstandes, daß das Arbl für einige Verstöße S 10.000,- übersteigende Geldstrafen beantragt hatte).

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren geht § 51c VStG als lex specialis dem § 67a Abs 2 AVG vor. Danach sind Berufungen über verfahrensrechtliche Bescheide (mit denen regelmäßig keine Strafen verhängt werden) durch Einzelmitglieder zu erledigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020081.X01

Im RIS seit

08.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at